

Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Beiräte der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

§ 1

Erstattung barer Auslagen

Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter erhalten als Erstattung barer Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV):

- 1a) ein Tagegeld in Höhe der in § 6 BRKG genannten Beträge
- 1b) Übernachtungsgeld nach § 7 BRKG, wenn eine Übernachtung erforderlich wird.
2. Ersatz der notwendigen Fahrkosten, und zwar
 - a) bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel und eines Flugzeuges gemäß §§ 4 BRKG.
 - b) bei Benutzung eines Kraftwagens in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 BRKG.
 - c) Nebenkosten entsprechend § 10 BRKG.
3. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder ihren Stellvertretern können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.

§ 2

Ersatz des entgangenen Bruttoverdienstes und von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates oder ihren Stellvertretern werden nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV der ihnen tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst und die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung ersetzt. Eine Abtretung der Ansprüche an den Arbeitgeber ist möglich.

§ 3

Pauschbetrag für Zeitaufwand

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79 Euro. Virtuelle oder hybride Sitzungsformate sind als Sitzung im Sinne des Satzes 1 zu

bewerten. Der Pauschbetrag ist ferner zu zahlen, wenn im Einzelfall eine außergewöhnliche Inanspruchnahme des in Vollzug der satzungsmäßigen Aufgaben tätig gewordenen Organmitglieds vorliegt (§ 41 Abs. 3 SGB IV). Der Pauschbetrag wird pro Kalendertag nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Sitzungen an diesem Tag stattfinden. Dies gilt auch, wenn am gleichen Tag je eine Sitzung des Verwaltungsrates der AOK Bayern und der Pflegekasse bei der AOK Bayern stattfinden.

- (2) Bei Ausschusssitzungen erhalten die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag von 158 Euro. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 4

Gruppenvorbesprechungen

Für Gruppenvorbesprechungen, die nicht am Tage der Sitzung des Verwaltungsrates stattfinden, gelten für die Mitglieder des Verwaltungsrates oder ihre Stellvertreter die §§ 1, 2 und 3 entsprechend. Satz 1 gilt auch für Gruppenvorbesprechungen, die von der AOK im Bereich des MD Bayern veranlasst werden.

§ 5

Entschädigung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen

- (1) Die baren Auslagen, die dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse entstehen, werden mit einem monatlichen Pauschbetrag von je 74 Euro abgegolten, zahlbar am Beginn eines jeden Monats (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Insoweit entfällt die Erstattung barer Auslagen nach § 1, es sei denn, dass es sich um eine auswärtige Tätigkeit handelt.
- (2) Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse einen Pauschbetrag für Zeitaufwand von je 632 Euro monatlich (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).
- (3) Für die Tätigkeit als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates der Pflegekasse bei der AOK Bayern werden keine eigenständigen Pauschbeträge gewährt.

§ 6

Entschädigung für Mitglieder der Beiräte

- (1) Für die Mitglieder der Beiräte gelten die §§ 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für bare Auslagen von je 37 Euro und für Zeitaufwand von je 158 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Entschädigungsregelung vom 1. Januar 1996 in der Fassung des vierten Nachtrags vom 6. März 2001 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

§ 8 **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen nicht rechtswirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Rechtsunwirksame Bestimmungen sind durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zielsetzungen am nächsten kommen.

In der Fassung des 1. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 25. April 2006 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 16. Mai 2006, AZ.: 12.2-6323-27/06.

In der Fassung des 2. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 11. Mai 2010 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 5. Juli 2010, AZ.: 12.2.1-6232-30/10.

In der Fassung des 3. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 11. Dezember 2012 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 10. Januar 2013, AZ.: 12.2.1-6323-50/12.

In der Fassung des 4. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 8. Dezember 2015 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 1. Februar 2016, AZ.: 12.2.1-6323-29/15.

In der Fassung des 5. Nachtrags, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 28. Februar 2019 in München, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 13. Juni 2019, AZ.: 12.2.1-6311-01/19-AOK.

In der Fassung des 6. Nachtrags, beschlossen durch den Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren vom 10. März 2022, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 29.03.2022, AZ.: 6323.12.2_01-1-2.

In der Fassung des 7. Nachtrag, beschlossen in der Sitzung des Verwaltungsrates am 10. Juli 2023 in Nürnberg, genehmigt durch Bescheid des OVA Südbayern vom 1. September 2023, AZ.: 6323.12.2_01-1-3.